

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 14.12.2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Der § 4 erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Vor Beginn der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Unterbreitung von Berufungsvorschlägen aufgerufen.
- (2) Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind nachfolgende Institutionen und Vertretungen in der Stadt Zerbst/Anhalt:
 - Schülervvertretungen der ortsansässigen Schulen
 - Jugendvertretungen von Jugendklubs
 - Jugendhilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Träger
 - Sportvereine, Jugendfeuerwehren oder andere Hilfsorganisationen mit Jugendgruppen
 - Jugendgruppen ortsansässiger politischer Organisationen und Wählergemeinschaften
- (3) Zusätzlich ist der Beirat berechtigt, selbst weitere Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen unter der Berücksichtigung der Mitgliederzahl gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter www.stadt-zerbst.de bewirkt.

Zerbst/Anhalt, den 15.12.2022

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.